

KARIKATURENSTREIT

Die Übertrittsprüfungen von der Primarschule ins Gymnasium nach der sechsten Klasse geben im Kanton Zürich nicht nur aufgrund einer Durchfallquote von 46 Prozent zu reden. «Die Frage ist, ob sie wirklich gerecht sind», sagt Privatdozent Urs Moser, Geschäftsführer des Instituts für Bildungsevaluation. Es bestehen nämlich grosse Unterschiede in der individuellen Entwicklung der 12- bis 15-Jährigen, die alle an einem Stichtag die Aufnahmeprüfung ablegen: Nicht nur hat jeder eine andere Schule und Klasse besucht, manche sind schlichtweg zu jung und noch nicht reif. Eine einheitliche Prüfung – wie sie seit Frühjahr 2007 im ganzen Kanton Zürich durchgeführt werde – biete zumindest rein formal die gleichen Zugangschancen, meint Moser. Um die Prüfung zudem gerechter zu gestalten, entwickelte er einen Test, der den rein fachlichen Prüfungsteil ergänzt. Mosers Test, der in die-



Urs Moser

sem Frühjahr bereits eingesetzt wurde, prüft durch anschauliche Aufgaben aus dem Alltagsleben der Schüler fachübergreifende logische und kombinatorische Fähigkeiten. Gefragt sind dabei Kreativität und Konzentrationsfähigkeit. Die ersten Ergebnisse zeigen nun, dass von 1952 Schülern, die diesen Frühling die Prüfung erfolgreich absolviert haben, der grosse Teil auch in Mosers Test gut abschnitten. Zu denken gibt Moser jedoch, dass einige der Prüflinge, die im fachlichen Teil sehr schlecht waren und die Prüfung nicht bestanden, seinen Test ausgesprochen gut meisterten. Die Resultate werden in den Test vom nächsten Frühjahr einfließen. Für die Zulassung relevant ist Urs Mosers Prüfungsteil zwar (noch) nicht; doch wenn Schüler auf der Kippe stehen, kann er den Ausschlag für Bestehen oder Nichtbestehen geben. *Marita Fuchs*



«*Sexistische Karikaturen stellen den diskriminierungsfreien Umgang am Arbeitsplatz und im Studium in Frage.*»

Die Gender Policy und das Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung sind Teil des Leitbildes der Universität Zürich. Sie werden schrittweise in den Berufs- und Studienalltag implementiert. Dabei ergeben sich immer wieder neue Fragen. Eine davon betrifft das Verhältnis zur Meinungs- und Kunstfreiheit, so zum Beispiel, wenn Karikaturen und satirische Zeichnungen Rollenbilder von Frauen und Männern zum Inhalt haben.

Karikatur und Satire sind selten unumstritten. Einzelne Seiten der Wirklichkeit werden übertrieben, provozierend und verzerrt dargestellt. Die Diskrepanz zur Realität soll Widersprüche offenlegen und zum Denken anregen. Dabei wird man Karikatur und Satire manches zugutehalten. Das Mittel der Übertreibung und Verzerrung ermöglicht neue Sichtweisen und legt Missstände offen. Heikel ist dabei, wenn sie nicht nur zur kritischen Auseinandersetzung beitragen, sondern durch die Verbreitung von Stereotypen oberflächliche und vorurteilbehaftete Ansichten begünstigen können. Dies wiederum kann das Empfinden der betroffenen Personengruppe wesentlich verletzen. Es erstaunt daher kaum, dass sich

das Recht immer wieder mit der Frage beschäftigen muss, ob bestimmte Karikaturen und Satiren die Grenzen des Zulässigen überschreiten. So etwa, wenn beim Abdruck wissenschaftlicher Texte in der universitätseigenen Forschungspublikation aus dem Wunsch nach «Auflockerung» durch einen Zeichner eine Karikatur beigefügt wird, die in den Bereich des Sexistischen geht.

Grenzüberschreitungen, beispielsweise im Gewande der Karikatur, werden nicht immer als solche wahrgenommen. Die Argumente, die zur Rechtfertigung angeführt werden, gleichen sich oft: Die Begriffe der sexuellen Belästigung und des sexistischen Verhaltens seien zu vage, die Kritisierenden seien etwas streng und empfindlich, es gelte die Kunst- und Meinungsfreiheit, man müsse sich doch an die berufstypischen Verhaltensweisen anpassen. Ob das so ist, kann man je nach Fall gutheissen oder bestreiten. Doch dabei geht es weder um eine Geschmacksfrage noch darum, was berufstypisch oder künstlerisch ist. Entscheidend ist, wann das Berufstypische oder Künstlerische die Grenze zum sexistischen Verhalten oder zur sexuellen Belästigung überschreitet. Werden zum Beispiel bei Karikaturen Klischees nicht überzeichnet, sondern reproduziert, wird die sexistische Darstellung von Personen eines Geschlechts nicht thematisiert und reflektiert, sondern schlicht genutzt, und dies nicht zu einem emanzipatorischen Zweck, sondern einfach um des Witzes willen, stellen sich Betroffenheit, Beleidigung und Verletzung ein. In solchen Fällen wird auch der korrekte, diskriminierungsfreie Umgang am Arbeitsplatz und im Studium in Frage gestellt.

Brigitte Tag ist Ordentliche Professorin für Straf-, Strafprozess- und Medizinrecht an der Universität Zürich. Sie ist zugleich Delegierte der Professorenschaft im Universitätsrat und Untersuchende Person gemäss RSB (Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung an der UZH).